GESCHÄFTSORDNUNG
für den Sanierungsbeirat Davenstedt - Körtingsdorf

§ 1 Aufgabe

Der “Sanierungsbeirat Davenstedt – Körtingsdorf“ (Sanierungsbeirat) befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms “Sozialer Zusammenhalt“ in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Davenstedt“ und „Körtingsdorf“. Dies betrifft gleichermaßen Angelegenheiten, die von der Verwaltung eingebracht werden als auch eigene Vorschläge.

Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet und gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite. Er versteht sich als Bindeglied zwischen der Bevölkerung vor Ort, Politik und Verwaltung.

Der Sanierungsbeirat erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats-, Stadtbezirksrats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses dienen. Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung und prüft die Einhaltung der Sanierungsziele.

§ 2 Zusammensetzung und Besetzungsverfahren

Der Sanierungsbeirat besteht aus jeweils sechs stimmberechtigten Bezirksratsmitgliedern, Einwohnenden und Quartiersakteur*innen.[1]

Die **Bezirksratsmitglieder** werden nach erfolgter eigener Interessensbekundung durch den Stadtbezirksrat gewählt. Die Wahl von sechs Bezirksratsmitgliedern plus zwei Nachrückende erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG.

Als **Einwohnende** dürfen nur natürliche Personen benannt werden, die im Sanierungsgebiet und seinen unmittelbar angrenzenden Gebieten wohnhaft sind, ihren Lebensmittelpunkt im Sanierungsgebiet und Interesse am Sanierungsgeschehen haben. Es werden vom Stadtbezirksrat 11 (STBR 11), der Landeshautstadt Hannover OE 61.41 (LHH Stadterneuerung) sowie dem Quartiersmanagement der LHH (OE 50.51/ 61.41) aktiv Personen dafür motiviert, sich als Vertreter*innen der Einwohnerschaft im Sanierungsbeirat zu bewerben. Die Bewerber*innen müssen ihr Interesse an einer Mitarbeit im Sanierungsbeirat gegenüber einem Mitglied des Stadtbezirksrates oder Mitarbeitenden der LHH Stadterneuerung/ Quartiersmanagement bekunden[2]. Anschließend erfolgt deren Vorschlag für das Amt durch ein Mitglied des STBR 11 oder Mitarbeitende der LHH Stadterneuerung/ Quartiersmanagement. Ein Interesse an der Unterstützung der Sanierung ist eine wichtige Voraussetzung für die Mitwirkung im Sanierungsbeirat. Bewerber*innen können in begründeten Fällen durch den interfraktionellen Arbeitskreis des STBR 11 mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Der interfraktionelle Arbeitskreis hat die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit eine/n Einwohner*in direkt für die Besetzung vorzuschlagen. Anschließend werden vom STBR 11 in einem anonymen Losverfahren sechs[3] Bewerber*innen ausgewählt. Die Einwohnenden sollten möglichst paritätisch für beide Sanierungsgebiete besetzt werden, insofern erfolgt ein Losverfahren mit separaten Lostöpfen der Vertretung für Einwohnende aus Körtingsdorf und aus Davenstedt. In begründeten Fällen[4] können die Mitglieder des STBR 11 eine erneute Auslosung beantragen.

Quartiersakteur*innen sind beispielsweise Vertreter*innen von bürgerschaftlichen Vereinen, sozialen und kulturellen Einrichtungen, Institutionen und Firmen, die im Sanierungsgebiet sowohl erwerbsmäßig als auch ehrenamtlich tätig sind. Das Amt selber ist personen-, nicht institutions-/vereinsgebunden. Personen, die Interesse an einer Mitwirkung im Sanierungsbeirat als Quartiersakteur*in haben, bekunden ihr Interesse mündlich gegenüber einem Mitglied des STBR 11 oder Mitarbeitenden der LHH Stadterneuerung/ Quartiersmanagement. Anschließend erfolgt deren Vorschlag für das Amt durch ein Mitglied des STBR 11 oder Mitarbeitende der LHH. Der interfraktionelle Arbeitskreis des STBR 11 erstellt einen Besetzungsvorschlag von maximal sechs Personen[5].

Mehrfachbewerbungen einzelner Personen in verschiedene Gruppen[6] sind nicht möglich.

Der Sanierungsbeirat wird auf Basis des vorliegenden Besetzungsvorschlags durch Beschluss des Stadtbezirksrats eingesetzt. Der Sanierungsbeirat nimmt seine Arbeit im Sanierungsgebiet in einer konstituierenden Sitzung auf. Sollten Sitze im Beirat aufgrund mangelnder Bewerber*innen unbesetzt bleiben, tritt der Beirat mit einer geringeren Anzahl an Mitgliedern zusammen.

§ 3 Wahlperiode und Nachbesetzung

Die Bezirksratsmitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Bezirksratsherr/-frau gewählt. Nach Kommunalwahlen erfolgt eine komplette Neubesetzung der Bezirksratsmitglieder im Sanierungsbeirat. Die Einwohnenden und Quartiersakteur*innen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Anschließend erfolgt eine erneute Wahl. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist unbegrenzt möglich.

Es besteht durchgehend die Chance auf eine Nachbesetzung freiwerdender Sitze. Eine Nachbesetzungsliste sieht je Interessensgruppe[7] zwei Kandidat*innen vor. Weitere Nachbesetzungen erfolgen nach demselben Prinzip wie die Wahl.

§ 4 Vorsitz

Der Sanierungsbeirat hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihm angehörenden Einwohnenden den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 NKomVG. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 5 Sitzungen

Der Sanierungsbeirat wird von der LHH Stadterneuerung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

---

1 Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover ist kein Mitglied des Beirates. Sie übernimmt geschäftsführende Funktion für den Sanierungsbeirat.
2 Mit der Interessensbekundung wird eine kurze Darstellung der Motivation sowie die Angabe, in welchem Gebiet die Bewerber ihren Lebensmittelpunkt haben, gefordert.
3 Falls zuvor schon durch den Interfraktionellen Arbeitskreis ein/e Einwohner*in als gesetzte Vertreter*in beschlossen wurde, entsprechend nur maximal fünf plus zwei Nachrückende.
4 Als begründeter Fall gilt mangelnde Diversität in Bezug auf die Interessensvertretung. Als Referenzgröße gilt die gesamte Einwohnervertretung von Körtingsdorf und Davenstedt.
5 plus zwei Nachrückende
6 Bezirksratsmitglied oder Einwohner*in oder Quartiersakteur*in
7 Bezirksratsmitglieder, Einwohnende und Quartiersakteur*innen

Der Sanierungsbeirat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

Die Sitzungstermine werden in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt. In dringenden Fällen können Mitglieder gemeinsam mit dem Vorsitzenden und in Abstimmung mit der Verwaltung unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat dann unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der Verwaltung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt. Jedes Mitglied des Sanierungsbeirates hat das Recht, die Aufnahme von Themen in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen oder in dringenden Fällen mit einer einfachen Mehrheit beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.

Termin, Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Sanierungsbeirates werden von der LHH Stadterneuerung bekannt gemacht.

§ 7 Beschlussfassung

Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Sanierungsbeirat fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Es wird offen abgestimmt.

§ 8 Rederecht

Der/ Die Vertreter*in der Verwaltung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Beirates Auskunft und Information über vorgesehene Sanierungsmaßnahmen zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.

Die Vertretung der Verwaltung ist zu allen im Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Besucher*innen Rederecht erteilt werden. Das Rederecht kann durch Beschluss des Sanierungsbeirates zu einzelnen Tagesordnungspunkten zeitlich begrenzt oder in Gänze widerrufen werden.

§ 9 Niederschrift

Zur Ergebnissicherung ist der wesentliche Inhalt der Sitzung des Sanierungsbeirates in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst wurden und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Sanierungsbeirates und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 10 Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann der Sanierungsbeirat nicht eingreifen.

Änderungen dieser Geschäftsordnung oder Abweichungen in Einzelfällen werden vom Sanierungsbeirat beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von der überwiegenden Mehrheit (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder.